

AMT FÜR RAUMPLANUNG GR						
E	2. FEB. 1994					Nr.
C	R	N	B	J	K	R

CVA
Kopie

1. FEB. 1994

154
Von der Regierung am

24. JAN. 1994

DIV. 10.01.94 Ba/md

M/Waltensburg zum Beschluss erhoben

9

A.

Die Gemeinde Waltensburg / Vuorz verfügt über eine rechtskräftige Ortsplanung aus dem Jahre 1971, umfassend Baugesetz, Zonenplan 1:1'000, Zonenplan 1:10'000, Zonenplan 1:1'000 (Daruns) und Strassenplan 1:1'000 (Regierungsbeschluss Nr. 1737 vom 10. Juli 1972). Diese Ortsplanung vermag vor allem hinsichtlich Bauzonen-grösse, Landwirtschaftszonen, zum Teil aber auch hinsichtlich Schutzzonenplanung innerhalb und ausserhalb des Baugebietes, den Anforderungen des am 1. Januar 1980 in Kraft getretenen eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) nicht zu genügen.

B.

Am 11. März 1988 beschloss die Gemeindeversammlung von Waltensburg / Vuorz, eine Revision der aus den Jahren 1971 / 72 stammenden Ortsplanung einzuleiten. Es wurde auch der erforderliche Kredit gesprochen. Am 25. Mai 1991 erliess der Gemeindevorstand Waltensburg / Vuorz im Hinblick auf die Überarbeitung der Ortsplanung eine Bausperre und betraute das Ingenieurbüro Cavigelli und Partner, Ilanz, mit der Bearbeitung der Ortsplanungsrevision. Auf Antrag des Gemeindevorstandes wurde die Planungszone (Bausperre) durch das Departement des Innern und der Volkswirtschaft zweimal, letztmals bis zum 21. Mai 1994, verlängert.

C.

Am 30. Juli 1993 unterbreitete der Gemeindevorstand die revidierte und am 4. September 1992 durch das Amt für Raumplanung vorgeprüfte Ortsplanung der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung. Er legte ihr den "Plan da zonas e formaziun general" 1:10'000, den "Plan d'avertura general" 1:10'000, den "Plan da zonas par-diala" 1:2'000, den "Plan da zonas dil vitg" 1:2'000, den "Plan da formaziun general"

1:2'000, den "Plan d'avertura general da traffic" 1:2'000, den "Plan d'avertura general da provediment" 1:2'000, den "Plan directiv" 1:10'000, die "Lescha da baghegiar" und die "Lescha concernent restricziun davart il baghegiar secundas abitaziuns" vor.

Anlässlich dieser Gemeindeversammlung vom 30. Juli 1993 wurden dem "Plan da zonas e formaziun general" 1:10'000, dem "Plan d'avertura general" 1:10'000 und dem "Plan da zonas pardiala" 1:2'000 zugestimmt. Der "Plan da zonas dil vitg" 1:2'000 wurde von der Gemeindeversammlung demgegenüber abgelehnt. Auf die weiteren vorgelegten Planungsmittel wurde anschliessend gar nicht mehr eingetreten.

D.

In der Folge überarbeitete der Gemeindevorstand entsprechend den Voten in der Gemeindeversammlung vom 30. Juli 1993 die nicht beschlossenen Teile der revidierten Ortsplanung und unterbreitete sie am 8. Oktober 1993 erneut der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung. Der zentrale "Plan da zonas dil vitg" 1:2'000 wurde indessen wiederum verworfen. Aufgrund dieser Situation hat der Gemeindevorstand die übrigen Planungsmittel nicht mehr zur Abstimmung gebracht.

E.

Mit Schreiben vom 29. November 1993 erkundigte sich die Regierung beim Gemeindevorstand Waltensburg / Vuorz nach dem weiteren Vorgehen. Die Regierung ersuchte konkret um Mitteilung, ob die Gemeinde trotz der zweimaligen Ablehnung der revidierten Ortsplanung einen dritten Anlauf unternehmen wolle, oder ob die Meinung vorherrsche, dass der alte Zonenplan aus den 70-er Jahren weiterhin in Kraft bleiben solle. In diesem Schreiben wies die Regierung auch auf die Möglichkeit einer kantonalen Ersatzordnung im Sinne von Art. 20 Abs. 2 KRG hin.

Fristgerecht am 9. Dezember 1993 beantwortet der Gemeindevorstand das Schreiben der Regierung dahin, dass er sich ausserstande sähe, die Vorlage ein weiteres mal zu überarbeiten. Gemäss einer Konsultativabstimmung anlässlich der Gemeindeversammlung vom 8. Oktober 1993 hätten sich die Stimmberechtigten mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass der alte Zonenplan aus den Jahren 1971 / 72 in Kraft bleiben solle und nur das neue Baugesetz beschlossen werden soll. Der Gemeindevorstand

sei ebenfalls der Auffassung, dass die alte Ortsplanung bis auf weiteres in Kraft bleiben solle, nachdem der Souverän eine Revision zweimal verworfen habe.

F.

Wie eingangs erwähnt, genügt die Ortsplanung der Gemeinde Waltensburg / Vuorz den Anforderungen des am 1. Januar 1980 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Raumplanung nicht. Nachdem die Stimmberechtigten zweimal hintereinander eine vom Gemeindevorstand unterbreitete, im grossen und ganzen zweckmässige Nutzungsplanung (mit Ausnahme des "Plan da zonas da formaziun general" 1:10'000, des "Plan d'avertura general" 1:10'000 und des "Plan da zonas pardiala" 1:2'000) verworfen haben und der Gemeindevorstand sich ausserstande erklärt, einen dritten Anlauf mit einer nochmals überarbeiteten Fassung zu unternehmen, kommt die Regierung nicht umhin, für die Gemeinde Waltensburg / Vuorz den Erlass einer kantonalen ortsplanerischen Ersatzordnung im Sinne von Art. 20 Abs. 2 KRG ins Auge zu fassen, deren Zweck darin besteht, ersatzweise geeignete Pläne und Vorschriften für so lange für verbindlich zu erklären, bis die Gemeinde gelegentlich selbst eine zweckmässige Grundordnung beschlossen hat.

Das Verfahren zum Erlass einer kantonalen Ersatzordnung im Sinne von Art. 20 Abs. 2 KRG ist in den Art. 43 und 44 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) geregelt. Danach hat das Departement des Innern und der Volkswirtschaft mit Bezug auf die ersatzweise zu erlassenden Vorschriften und Pläne eine öffentliche Auflage mit Einsprachemöglichkeit durchzuführen, bevor die Regierung dann definitiv über die Ersatzordnung befindet.

Im vorliegenden Falle drängt es sich - vorbehältlich allfälliger Korrekturen - auf, die öffentliche Auflage auf der Basis derjenigen Pläne und Vorschriften durchzuführen, die der Gemeindevorstand im Hinblick auf die Gemeindeversammlung vom 8. Oktober 1993 erarbeitet hat. In diesem Sinne wird der Gemeindevorstand ersucht, dem Departement des Innern und der Volkswirtschaft bis Ende Januar 1994 im Hinblick auf die Durchführung der öffentlichen Auflage alle Pläne und Vorschriften samt Planungs- und Mitwirkungsbericht zur Verfügung zu stellen, die an den Gemeindeversammlungen vom 30. Juli und 8. Oktober 1993 verworfen wurden oder gar nicht zur Abstimmung gelangten.

Im übrigen wird der Gemeindevorstand ersucht, diejenigen Pläne, die an der Gemeindeversammlung vom 30. Juli 1993 effektiv beschlossen wurden, der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

G.

Abschliessend sei nochmals betont, dass es sich bei kantonalen Ersatzordnungen lediglich um vorübergehende Massnahmen handelt, bis eine Gemeinde selbst eine dem übergeordneten Recht entsprechende Nutzungsplanung erlassen hat. Kantonale Ersatzordnungen entbinden die Gemeinden mit anderen Worten nicht davon, gelegentlich selbst wieder einen neuen Anlauf zur Herbeiführung einer eigenen ordnungsgemässen Ortsplanung zu unternehmen.

Gestützt auf Art. 20 Abs. 2 KRG und Art. 43 KRVO

beschliesst die Regierung:

1. Das Departement des Innern und der Volkswirtschaft wird beauftragt, in der Gemeinde Waltensburg / Vuorz umgehend ein Baugesetz, einen Zonenplan (Dorfgebiet) 1:2'000, einen Generellen Gestaltungsplan 1:2'000, einen Generellen Erschliessungsplan (Strassen) 1:2'000 und einen Generellen Erschliessungsplan (Versorgung) 1:2'000 im Hinblick auf den Erlass einer kantonalen Ersatzordnung öffentlich aufzulegen.
2. Der Gemeindevorstand Waltensburg / Vuorz wird ersucht, die in den Gemeindeversammlungen vom 30. Juli und 8. Oktober 1993 abgelehnten und nicht beschlossenen Pläne sowie das ebenfalls nicht beschlossene Baugesetz dem Departement des Innern und der Volkswirtschaft zur Verfügung zu stellen.
3. Der Gemeindevorstand Waltensburg / Vuorz wird im weiteren ersucht, die anlässlich der Gemeindeversammlung vom 30. Juli 1993 effektiv beschlossenen Pläne zur Genehmigung einzureichen.

4. Der Gemeindevorstand Waltensburg / Vuorz wird angewiesen, die noch bis zum 21. Mai 1994 geltende Planungszone (Bausperre) beizubehalten und sinngemäss anzuwenden.

5. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Namens der Regierung
Der Präsident:

Der Kanzleidirektor: